

Brüssel, den 23. November 2020  
(OR. en)

13247/20

SOC 745

## BERATUNGSERGEBNISSE

|              |                                                                                                                                                                                      |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                         |
| Empfänger:   | Delegationen                                                                                                                                                                         |
| Nr. Vordok.: | ST 12847/20                                                                                                                                                                          |
| Betr.:       | Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 20/2020: „Bekämpfung der Kinderarmut – Unterstützung durch die Kommission muss gezielter erfolgen“ |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2020 des Europäischen Rechnungshofs: „Bekämpfung der Kinderarmut – Unterstützung durch die Kommission muss gezielter erfolgen“, der am 23. November 2020 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt wurde.

## **Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung der Kinderarmut – Unterstützung durch die Kommission muss gezielter erfolgen“**

### **Schlussfolgerungen des Rates**

1. NACH ERHALT eines informativen Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) mit dem Titel „Bekämpfung der Kinderarmut – Unterstützung durch die Kommission muss gezielter erfolgen“<sup>1</sup>;
2. IN DER ERKENNTNIS, dass die Bekämpfung der Kinderarmut nach wie vor ein ernstes und dringendes Problem darstellt, wobei aus neuesten Eurostat-Daten aus dem Jahr 2019 hervorgeht, dass immer noch nahezu eines von vier Kindern von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist und dass Kinder in der EU in größerem Maße von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als die übrige Bevölkerung<sup>2</sup>; UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der Sonderbericht des EuRH keinerlei Angaben zu möglichen COVID-bedingten Entwicklungen der Situation enthält;
3. UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bekämpfung der Kinderarmut zwar in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, die Kommission jedoch eine zentrale Rolle dabei einnimmt, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um Eindämmung der Kinderarmut zu unterstützen, und dass der Schwerpunkt des Berichts des EuRH auf Letzterem liegt;
4. UNTER HINWEIS auf Grundsatz 11 der europäischen Säule sozialer Rechte, in dem das Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung sowie das Recht auf Schutz vor Armut genannt sind;
5. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bemühungen, die von der Kommission in diesem Zusammenhang durch ihre Empfehlung vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ und im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte unternommen wurden;

---

<sup>1</sup> [https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20\\_20/SR\\_child\\_poverty\\_DE.pdf](https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_20/SR_child_poverty_DE.pdf)

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Children\\_at\\_risk\\_of\\_poverty\\_or\\_social\\_exclusion#Children\\_growing\\_up\\_in\\_poverty\\_and\\_social\\_exclusion](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Children_at_risk_of_poverty_or_social_exclusion#Children_growing_up_in_poverty_and_social_exclusion)

6. IN KENNTNIS der Tatsache, dass der EuRH die Kommission auffordert, bei der Gestaltung und künftigen Umsetzung ihrer bevorstehenden politischen Initiative der Europäischen Kindergarantie die Erkenntnisse und Empfehlungen des Sonderberichts des EuRH zu berücksichtigen;
7. IN ANERKENNUNG des Potenzials der EU-Fonds, insbesondere des europäischen Struktur- und Investitionsfonds, gegebenenfalls das Problem der Kinderarmut anzugehen;
8. UNTER HINWEIS auf die vier abschließenden Empfehlungen des EuRH:
  - (1) Die Kommission sollte in ihren Aktionsplan für die europäische Säule sozialer Rechte Maßnahmen und Ziele zur Bekämpfung der Kinderarmut aufnehmen.
  - (2) Die Kommission sollte über klare interne Leitfäden zur Ermittlung von Situationen verfügen, die zu einer länderspezifischen Empfehlung mit direktem Bezug zur Kinderarmut führen könnten und die einen Bestandteil ihrer Analyse im Rahmen des Europäischen Semesters bilden.
  - (3) Die Kommission sollte dafür sorgen, dass Kinderarmut in den Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen für den Zeitraum 2021-2027 angemessen berücksichtigt wird. Insbesondere sollte die Kommission sicherstellen, dass in der Interventionslogik der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme deutlich zum Ausdruck kommt, wo Mittel für die direkte Bekämpfung der Kinderarmut vorgesehen sind.
  - (4) Die Kommission sollte sicherstellen, dass ausreichende und verlässliche Informationen darüber, welche Maßnahmen und Finanzmittel erforderlich sind, um sich positiv auf die Kinderarmutsquoten in der EU auszuwirken, zusammengestellt und analysiert wurden, um eine Europäische Kindergarantie zu entwickeln;
9. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die Empfehlung des EuRH zum Europäischen Semester vor der Ankündigung der Kommission in der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021<sup>3</sup> abgegeben wurde, wonach es nicht erforderlich sein werde, dass die Kommission im Jahr 2021 für Mitgliedstaaten, die einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorgelegt haben, länderspezifische Empfehlungen vorschlägt, die Umsetzung der Reformen jedoch auf der Grundlage der länderspezifischen Empfehlungen der Vorjahre weiterhin überwacht werde,

---

<sup>3</sup> Siehe Dok. 10887/20.

verfährt DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION wie folgt: Er

10. RUFT die Kommission AUF, in Anbetracht der im Sonderbericht enthaltenen Empfehlungen Maßnahmen und Ziele zur Bekämpfung der Kinderarmut in ihre künftigen Initiativen aufzunehmen, unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters;
11. RUFT die Kommission ferner AUF, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Schritte und die Informationsbeschaffung für die Vorbereitung der bevorstehenden politischen Initiative zur Europäischen Kindergarantie abgeschlossen werden;
12. RUFT die Kommission AUF, das Lernen voneinander und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, auch im Rahmen des Ausschusses für Sozialschutz, weiterhin zu unterstützen und gegebenenfalls Leitlinien für die Herstellung einer Verbindung zum europäischen Struktur- und Investitionsfonds bereitzustellen;
13. RUFT den Ausschuss für Sozialschutz AUF, im Rahmen seiner in den Verträgen verankerten Aufgabe, die soziale Lage und die Entwicklung der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Union zu verfolgen, seine Arbeit im Bereich Armut sowie an den Indikatoren für die „Bedrohung durch Armut oder soziale Ausgrenzung“ (AROE) und gegebenenfalls am neuen „kinderspezifischen Indikator für materielle Deprivation“ fortzusetzen.